

S a t z u n g
der Interessengemeinschaft
Wettenberger Gewerbetreibender e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Wettenberger Gewerbetreibender“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

„Interessengemeinschaft Wettenberger Gewerbetreibender e.V.“.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in Wettenberg

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der in der Gemeinde Wettenberg ansässigen selbständig Erwerbstätigen des Handwerks, des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der freien Berufe.

Der Satzungszweck wird insbesondere bewirkt durch:

- Maßnahmen, die geeignet sind, die heimische Wirtschaft und den Handel zu fördern.
- Ausstellungen und Vorträge in der Öffentlichkeit sowie Aussprachen über alle Fragen, welche die Mitglieder berühren und soweit diese Fragen innerhalb des Satzungszweckes liegen.
- die Kontaktpflege zu Behörden, der Presse sowie anderen öffentlichen Stellen.
- die Kontaktpflege durch fachlichen Meinungs austausch mit anderen Gewerbevereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

1

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, selbständige, natürliche oder juristische Person werden, die dem Industrie-, Handwerks-, Handelsgewerbe oder einem freien Beruf angehört und ihren Geschäftssitz in Wettberg hat, sowie Unternehmen mit öffentlichem Auftrag.

Personen, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen werden, und zwar mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, deren Aufnahme geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Die Aufnahme gemäß Absatz 1 erfolgt durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebeitrag beträgt das Doppelte des jeweiligen Jahresbeitrages.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsauflösung, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Während der Einspruchsfrist ruht die Mitgliedschaft. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und bei Bedarf Umlagen erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Finanzierung besonderer Vorhaben (z.B. Ausstellungen) erfolgt durch die Beteiligten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 3, höchstens 7 weiteren Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Beschlußprotokolle zu führen.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Teilnehmer darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich genannten, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über alle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens $\frac{9}{10}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Rechnungsprüfung

Bei der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse jeweils 2 Wochen vor der auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung und erstatten der Versammlung ihren Bericht.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Wettenberg.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wettenberg, den 11. November 1985